

Sitzungsvorlage		VA/76/2024	
Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AÖR (KWLK AÖR) - Wirtschaftsplan 2025			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Verwaltungsausschuss	28.11.2024	öffentlich
1 Anlage	Wirtschaftsplan 2025		

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss weist den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AÖR an, den Wirtschaftsplan 2025 mit fünfjähriger Finanzplanung festzustellen.

I. Sachverhalt

Die Kommunalanstalt für Wohnraum AÖR (Kommunalanstalt) hat gemäß § 102 a Abs. 6 Satz 2 GemO i. V. m. § 48 LKrO einen Wirtschaftsplan und fünfjährigem Finanzplan aufzustellen.

Der Verwaltungsrat der Kommunalanstalt hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Wirtschaftsplan 2025 vorbehaltlich der Weisung durch den Landkreis festgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2025 ist in Erfolgsplan, Liquiditätsplan, voraussichtliche liquide Entwicklung, sowie Investitionsmaßnahmen und Stellenübersicht gegliedert.

Die nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kennzahlen zusammen:

	Plan 2025	Plan 2024	Ergebnis 2023
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	15.951.105,40 €	14.647.243,32 €	15.501.584,05 €
darin enthalten Umsatzerlöse	15.731.105,40 €	14.297.243,32 €	14.974.894,76 €
Aufwendungen	15.951.105,40 €	14.647.243,32 €	15.501.584,05 €
darin enthalten:			
Personalaufwand	8.000,00 €	8.000,00 €	7.169,17 €
Aufwand für Mieten und Pachten	8.000.000,00 €	7.626.494,30 €	7.013.797,04 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzplanung/-rechnung			
Investitionen	250.605,40 €	47.419,28 €	83.693,72 €
Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kennzahlen			
Anzahl Einrichtungen	20	20	18
Anzahl aller Unterbringungsplätze	~ 3.000	~ 3.000	2.534

1. Erfolgsplan

Das Volumen der Erträge und Aufwendungen betragen rund 16,0 Mio. €, was gegenüber dem Planjahr 2024 mit einem Volumen von rund 14,6 Mio. € eine Erhöhung von 1,4 Mio. € darstellt. Im Jahresabschluss 2023 lag der Wert bei 15,5 Mio. €. Diese Erhöhung ist dem Aufbau von weiteren Liegenschaften sowie umfangreichen Sanierungsmaßnahmen geschuldet.

Die Erträge aus den Kombimodellverträgen sowie aus Untervermietungen werden mit rund 4,3 Mio. € angesetzt, sodass sich eine Erstattung durch den Landkreis in Höhe von rund 11,5 Mio. € ergibt. Der Betrag wird somit um 0,85 Mio. € im Vergleich zur Planung 2024 erhöht. Die genannten Mieteinnahmen tragen damit der allgemeinen Kostenminderungspflicht des Landkreises Rechnung.

Die Position Personalaufwand wurde lediglich mit 8 T€ beplant, um Flexibilität zu wahren und gegebenenfalls kurzfristig anstaltseigenes Personal, beispielweise im Rahmen eines Minijobs, zu beschäftigen.

Die planmäßigen Abschreibungen betragen für das Wirtschaftsjahr 2025 rund 250 T€; in der Vorjahresplanung waren dies 47 T€.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ist bei gleichbleibendem Zustrom von geflüchteten Personen prinzipiell davon auszugehen, dass die für 2024 geplanten Gemeinschaftsunterkünfte nunmehr in 2025 realisiert werden können.

2. Liquiditätsplan

Den Einzahlungen von rund 16,0 Mio. € stehen geplante Auszahlungen in Höhe von rund 15,7 Mio. € entgegen. Detailliert betrachtet entspricht dies einem geplanten Plus von rund 250 T€. Im Vergleich zum Planjahr 2024 entspricht dies einer Erhöhung in Höhe von rund 200 T€.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ist ein Mittelzufluss des Landkreises von rund 11,5 Mio. € veranschlagt. Laut aktueller Prognose wird der Landkreis für das Wirtschaftsjahr 2024 Mittel in Höhe von rund 15,3 Mio. € der Kommunalanstalt zur Verfügung stellen. Dies entspräche einer Erhöhung der ursprünglich für 2024 geplanten rund 10,6 Mio. € um 4,7 Mio. €.

3. Voraussichtliche liquide Entwicklung

Das Jahr 2024 schließt die Kommunalanstalt mit einem voraussichtlichen Plus der liquiden Mittel in Höhe von rund 44 T€.

4. Investitionsmaßnahmen

Bei den Investitionsmaßnahmen veranschlagt die Kommunalanstalt die jährlichen Abschreibungen.

5. Stellenübersicht

Das Personal der Kommunalanstalt wird, im Wege einer Personalgestellung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Rahmenvertrag zur Personalgestellung von Arbeitnehmern und Abordnung von Beamten, vom Landkreis überlassen. Die Stellen sind daher im Stellenplan des Landkreises eingeplant und werden in der Kommunalanstalt nur nachrichtlich aufgeführt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a) der Anstaltssatzung in Verbindung mit § 102 b Abs. 3 Satz 2 GemO auf Weisung des Landkreises über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Der Verwaltungsausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Hauptsatzung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 7 Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe für den Weisungsbeschluss zuständig.